

26. Kernobst-Durchsage vom Mittwoch, dem 25. Mai 2022 um 12:00 Uhr

Neuzulassungen bzw. Zulassungserweiterungen

Spruzit Neu hat eine reguläre Zulassung zur Bekämpfung des Apfelblütenstechers sowie von Blattläusen (ausgenommen Mehlige) und Freifressenden Raupen (ausgen. Wickler) im Kernobst erhalten. Die Dosierung beträgt 2,3 l / ha und m Kronenhöhe (Blütenstecher) bzw. 5 l / ha und m Kronenhöhe (Blattläuse, Raupen). Es sind max. 2 Behandlungen möglich. Wartezeit 3 Tage, bienenungefährlich (B4). Gewässerabstand: 20 m bei 90% Abdriftminderung.

Verlängerungen von bestehenden Zulassungen

- Carpovirusine Evo 2 bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)
- Delan Pro bis zum 31.05.2025 (bisläng 31.05.2022)
- Flint bis zum 30.06.2023 (bisläng 30.06.2022)
- Kiron bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)
- Lepinox Plus bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)
- Madex TOP bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)
- Mimic bis zum 31.05.2025 (bisläng 31.05.2022)
- Mospilan SG bis zum 28.02.2023 (bisläng 28.02.2022)
- Penbotec 400 SC bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)
- Pirim bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)
- XenTari / Florbac bis zum 30.04.2024 (bisläng 30.04.2022)

Möglichkeit des Einsatzes des Herbizids Quickdown in Wasserschutzgebieten

Die ohne ausreichende Konsultationen oder Übergangsfrist in Kraft gesetzte 5. Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 8. Sept. 2021 hat gravierende Veränderungen für den Obstbau mit sich gebracht. Diese betreffen insbesondere Obstanlagen, die in Wasserschutzgebieten liegen (siehe Durchsage Nr. 60/2021). Ein besonders kritischer Punkt ist das generelle Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden. Erläuterungen zu möglichen glyphosatfreien Strategien finden Sie im *Arbeitstagebuch 2022* auf S. 155-156. Dem Einsatz von Boden- bzw. Voraufbauherbiziden wie Vorox F oder Spectrum kommt dabei eine größere Bedeutung zu. Unkraut, welches zum Zeitpunkt der Anwendung bereits aufgelaufen ist, muss mit einem möglichst breit wirksamen Nachaufbauherbizid bekämpft werden. Für diesen Zweck hat das Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen federführend für sich und weitere Bundesländer, u.a. auch Hamburg, einen Antrag auf Notfallzulassung nach Art. 53 (EU-VO 1107/2009) für das in verschiedenen Beerenobstkulturen bereits zugelassene Herbizid Quickdown gestellt. Da trotz sehr frühzeitiger Beantragung die Entscheidung darüber noch nicht endgültig da ist, besteht nun die Möglichkeit einer einzelbetrieblichen Genehmigung nach §22 PflSchG.

Abweichend von den sonstigen §22-Genehmigungsverfahren ist hier eine Antragstellung über den OVR nicht möglich. Statt dessen ist dieser Antrag beim jeweils zuständigen Pflanzenschutzamt direkt zu stellen. Der Antrag nach §22 ist gebührenpflichtig. Für die Antragstellung sind die folgenden Kontaktdaten zu nutzen:

Für betroffene Betriebe in Hamburg (Wasserschutzgebiet der III. Meile)

Kontakt: Behörde für Wirtschaft und Innovation Hamburg

Antrag: [https://www.hamburg.de/contentblob/4136418/bd1bbc54ee184255efa8c96516d7f762/data/22-2\)-antrag.pdf](https://www.hamburg.de/contentblob/4136418/bd1bbc54ee184255efa8c96516d7f762/data/22-2)-antrag.pdf)

Gebühr: € 60 pro Einzelantrag; bei Sammelanträgen € 60 pro Antrag plus € 22 pro Betrieb

Obstbauversuchsring des Alten Landes e.V.©



Moorende 53, 21635 Jork, Telefon 04162-6016-0

Für betroffene Betriebe in Niedersachsen

Kontakt: Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen

Antrag: [https://www.pflanzenschutzdienst-](https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/9967_Genehmigungsverfahren_nach_%C2%A7_22_2_Pflanzenschutzgesetz_PfISchG_f%C3%BCr_den_Gartenbau)

[niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/9967_Genehmigungsverfahren_nach_%C2%A7_22_2_Pflanzenschutzgesetz_PfISchG_f%C3%BCr_den_Gartenbau](https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/9967_Genehmigungsverfahren_nach_%C2%A7_22_2_Pflanzenschutzgesetz_PfISchG_f%C3%BCr_den_Gartenbau)

Gebühr: € 60 pro Einzelantrag; bei Sammelanträgen € 60 pro Antrag plus € 20 pro Betrieb

Quickdown kann beantragt werden

- für die Anwendung in Kern- und Steinobst auf Flächen, die in Wasserschutzgebieten liegen und auf denen der Einsatz von Glyphosat daher verboten ist
- durch Einreichen eines Antrags beim zuständigen Pflanzenschutzamt. Diesen Antrag finden Sie im Internetauftritt der jeweils zuständigen Behörde (siehe oben) sowie auch auf der ESTEBURG-Homepage (www.esteburg.de → Service → Download-Bereich → Pflanzenschutz). Zudem können Ihnen die für Sie zuständigen Berater des OVR den Antrag auf Anfrage per E-mail zusenden.

Details der Indikation für Quickdown

- Einsatzgebiet: Obstbau (Kern- u. Steinobst, Freiland)
- Mittel: Quickdown
- Schadorganismus: Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter
- Anwendungen je Kultur und Jahr: 2
- Abstand der Anwendungen: mind. 21 Tage
- Aufwandmenge: 0,8 l Quickdown / ha in Mischung mit 2 l Toil / ha
- Anwendungstechnik: Spritzen (Reihenbehandlung mit Abschirmung)
- Anwendungszeitraum: nach dem Auflaufen der Unkräuter, von März bis September
- Stadium des Schadorganismus: BBCH 10-15
- Wartezeit: F

Zeitraumen

Der Antrag nach §22 für den Einsatz von Quickdown in Wasserschutzgebieten sollte möglichst bis zum 01. Juni bei den jeweiligen Pflanzenschutzämtern gestellt werden. Nach kurzer Bearbeitungszeit bekommen Sie dann die Genehmigungen sowie alle weitere Korrespondenz direkt zugesandt.

Einsatz von Quickdown in Naturschutzgebieten

Da es für Naturschutzgebiete sowie für Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotopie ein deutschlandweites Verbot u.a. für die Anwendung von Herbiziden gibt (siehe Kernobst-Durchsage 60/2021), kann eine Genehmigung für Quickdown in diesen Gebieten nicht ohne Weiteres erfolgen. Erst wenn für einen Betrieb eine Ausnahmegenehmigung für den Herbizideinsatz im Naturschutzgebiet erteilt worden ist, kann der einzelbetriebliche Einsatz von Quickdown nach §22 PflSchG beantragt werden (siehe oben). Näheres zur dieser Antragstellung finden Sie auf der Homepage der LWK Niedersachsen unter https://www.pflanzenschutzdienst-niedersachsen.de/pflanzenschutz/news/9967_Genehmigungsverfahren_nach_%C2%A7_22_2_Pflanzenschutzgesetz_PfISchG_f%C3%BCr_den_Gartenbau. Für Hamburg können Sie Informationen und den Antrag über die folgende E-mail-Adresse erhalten: Pflanzenschutzantrag@bwi.hamburg.de

Ende der Durchsage